

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00015 vom 10. Januar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2005.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00015 du 10 janvier 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00015 del 10 gennaio 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) sind als Ausgaben anrechenbar u.a. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten.

Gemäss Art. 16c der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, welche nicht in die Ergänzungsleistungs-Berechnung eingeschlossen sind; die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen (Abs. 1). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Abs. 2).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in konstanter Rechtsprechung dazu ausgeführt, ob der Empfänger von Ergänzungsleistungen darauf verzichte, von den Mitbewohnern einen Beitrag an die Mietkosten zu verlangen, spiele keine Rolle, nachdem gemäss Art. 16c ELV bereits das gemeinsame Wohnen Anlass für die Aufteilung gebe (BGE 127 V 10; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. Januar 2001 in Sachen W., P 26/00, Erw. 2b).

2.2 Gemäss Art. 24 ELV hat der Anspruchsberechtigte von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen.

2.3 Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat seine Praxis zum guten Glauben in BGE 102 V 245 dahingehend präzisiert, dass im Sinne von Art. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zu unterscheiden sei zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf seinen guten Glauben berufen könne bzw. ob er bei der Aufmerksamkeit, die von ihm zumutbarerweise verlangt werden könne, den bestehenden Rechtsmangel hätte kennen sollen (bestätigt in BGE 122 V 223 Erw. 3; ARV 2001 S. 162 Erw. 3b; je mit Hinweisen).

Im Weiteren hat das Eidgenössische Versicherungsgericht festgehalten, guter Glaube liege nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels vor.

Vielmehr dürfte sich der Leistungsempfänger auch keiner groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfalle damit von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- und Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen sei. Bei einer bloss leichten Fahrlässigkeit sei der gute Glaube dagegen nicht ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit sei dann anzunehmen, wenn die versicherte Person es am zumutbaren "Mindestmass an Sorgfalt" fehlen lasse, wenn sie also das ausser acht lasse, was jeder verständigen Person in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 112 V 103 Erw. 2c, 110 V 180 Erw. 3c). Diese unter der bisherigen Gesetzesordnung ergangene Rechtsprechung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des ATSG massgebend (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 23 zu Art. 25).

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt U. ____
- Rechtsanwalt Dr. Titus Pachmann
- Bezirksrat U. ____
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.